Stadtverwaltung Bingen						Friedhöfe				
Friedhofsamt Waldstraße 50						Bingen / Stadt				
waldstraße 50						Bingerbrück Büdesheim				
55411 Bir	ngen a	m Rhein				Dietersheim Dromersheim				
							Gaulshe Kemptei	im		
						/D:	Sponsh			
						`	te ankreuzen!)			
Grab-Nam	e			Abteilung			ihe	Grab-Nr.		
	Reihengrab Ur		Urnen	nreihengrab	Urnenwahlgrab / Rasengrab		Wahlgrab / Raser für Sarg und Urne			
Breite:										
Länge:										
Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung:										
		eines Grabmales:		mit Sockel:	einer Grabeinfassung:		einer Grababdeckung:	Verschlussplatte / Liegestein:		
Höhe / Länge:										
Breite:										
Stärke:										
Bearbeitung:										
Vorderseite:										
Rückseite:										
Seitenflächen:										
Farbton:										
Art dor										

(Pläne nächste Seite)

Beschriftung:

Zuletzt in vorgenannter Grabstätte bestattet:									
Nutzungsberechtigter und / oder Gebührenschuldner:									
Name:			Telefon-Nr.:						
Straße:		PLZ/ Ort:							
Das Errichten baulicher Anlagen ist Dieser wird erst nach Zahlungseinge									
Datum:		(Unterschrift):							
Ausführende Firma:		Telefon-Nr.:							
Name:									
Straße:									
PLZ/ Ort:									
Steinmetz-/ Steinbildhauermeister		Name:							
Datum:		(Unterschrift)							
Für die Errichtung und Beschriftung	Gebühr nach der der	zeit gültigen Sat	zung für die Erhe	bung von Friedhofsgebühren.					
eines Grabmales inkl. Standsicherheitsprüfung:	80,00 € □	Verschlussplatte:		10,00 € □					
einer Steineinfassung / Liegestein	20,00 € □	Für die Grababdeckung mit einer Steinplatte:		28,00 €					
Zur Ausführung gewerblicher Arbeiten	(Jahresgebühr), und f	ür die einmalige	e Ausführung	95,00 €					
für das spätere Abräumen pauschal: 100,00 € □									
In dem Fall, dass der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte die Abräumung von Grabanlagen nach Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit selbst veranlasst, erhält er die hierfür erhobene Gebühr nach näherer Maßgabe des § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Bingen am Rhein erstattet. Sofern die Friedhofsverwaltung die Grabanlagen später abräumt, wird der dann gültige Gebührensatz mit der Vorauszahlung abgeglichen und der Saldo als Gebühr erhoben oder erstattet									
				wird der dann gültige					
	eglichen und der Saldo a			wird der dann gültige					
Gebührensatz mit der Vorauszahlung abge	eglichen und der Saldo a		en oder erstattet	wird der dann gültige					
Gebührensatz mit der Vorauszahlung abge Gesamtgebüh	eglichen und der Saldo a	nicht gene	hmigt:						
Gebührensatz mit der Vorauszahlung abge Gesamtgebüh genehmigt:	eglichen und der Saldo a	nicht gene	hmigt:						

Zahlungseingang:

(Unterschrift)
Postversand an Steinmetz:

W	or	tlaı	ıŧ	der	Inc	ch	rift.
vv	OI.	ua	JL.	uei	1115	C I	

Art, Anzahl, Länge und Stärke der Verdübelung: (auch in der Zeichnung markieren)

Größe des Fundamentes; Länge, Breite, Tiefe

Statik ist auf separatem Blatt beizufügen

Zeichnung: Vorder- und Seitenansicht, Grundriss

(Sonderzeichnungen sind beizufügen.

Auszug aus der Satzung für das Friedhofs -u. Bestattungswesen der Stadt Bingen am Rhein vom 01.04.2014:

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zugelassen werden auf ihren Antrag nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Im Falle der Steinmetze und Bildhauer ist zusätzlich der Nachweis über eine abgeschlossene Meisterprüfung zu erbringen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzung des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen oder wenn Gewerbetreibende trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
- (5) Drei Arbeitstage vor Ostern, Pfingsten, Allerheiligen, Totensonntag und Weihnachten dürfen –ergänzend zu § 5 Abs. 3 c) keine gewerblichen Tätigkeiten ausgeführt werden. An Samstagen dürfen gewerbliche Arbeiten nur bis 14.00 Uhr ausgeführt werden.
- (6) Das Befahren der Friedhofswege mit PKW's, Transportern, kl. LKW's und LKW ist nur auf den Wegen über einer Breite von 2,50 m zulässig. Wege mit geringerer Breite dürfen nur mit Kleinst-Transportmitteln befahren werden, sofern eine Behinderung anderer Friedhofsbesucher ausgeschlossen ist. (Ausnahmen kann in Einzelfällen die Friedhofsverwaltung zulassen.)
- (7) Die Lagerung von Werkzeugen, Materialien und Abraum ist nicht gestattet. Bei Beendigung der Tagesarbeit oder einer Unterbrechung der Arbeit sind sämtliche Werkzeuge und Materialien, sowie der Abraum aus dem Friedhof zu entfernen. Die gewerblichen Geräte dürfen nicht auf den Friedhöfen gereinigt werden. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfalle zulassen.

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird. Das Anpflanzen von Bäumen auf Gräbern bedarf der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Gräber sollen nur bis 50 % ihrer Gesamtfläche mit liegenden Grabmalen, Einfassungen, Steinplatten oder anderen luft- und wasserundurchlässigen Werkstoffen abgedeckt werden.
- (3) Das Zubetonieren (auch teilweise) von Grabstätten ist untersagt.
- (4) Aus hydrogeologischen Gründen dürfen nicht auf allen Friedhöfen und Friedhofsteilen Grababdeckungen (aus luftundurchlässigem Material) verlegt werden Die in Frage kommenden Friedhofsteile werden auf einem Belegungsplan ausgewiesen.
- (5) Bäume und Sträucher, die eine Bereicherung des einzelnen Friedhofs sind und auf den Grabstätten stehen, dürfen ohne Zustimmung des Gartenund Friedhofsamtes nicht entfernt werden. Sollte eine evtl. Beisetzung in einer Grabstätte mit einem Baum oder Strauch, der erhalten bleiben soll, nicht möglich sein, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, eine Verlegung der Grabstätte auf Kosten der Stadt Bingen am Rhein vorzunehmen. Umbettungen können - nach Ablauf der Ruhezeit – vorgenommen werden, wenn das Wachstum des Baumes oder Strauches nicht beeinträchtigt wird.

§ 19 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede bauliche Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung muss vor der Anfertigung oder vor Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch die Aufstellung provisorischer Grabmale bedarf der Zustimmung, sofern sie größer als 15 x 30 cm sind. Ausgenommen hiervon sind naturlasierte Holztafeln/-kreuze. Die Anträge sind durch die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat dabei für Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen: Der Grabmalsentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie den Maßen. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe verlangt werden. Der Antrag ist vom ausführenden Steinmetzmeister mit Firmenstempel und Unterschrift zu versehen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.
- (5) Solche Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Erlaubnis aufgestellt wurden, und für die auch nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist keine genehmigungsfähigen Zulassungsanträge nachgereicht werden, werden auf Kosten des Verfügungs- bzw. des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt. Auf diese Folge ist bei der Aufforderung zur Antragstellung hinzuweisen.

§ 20 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabsteine sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kann von der Friedhofsverwaltung zusammen mit der Zustimmung nach § 19 vorgeschrieben werden.
- (3) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalsanlagen gilt die "Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen" (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie in der jeweils gültigen Fassung. Neu versetzte bzw. instand gesetzte bauliche Anlagen sind vorübergehend deutlich zu kennzeichnen damit das Unfallrisiko ausgeschlossen ist.